

auf Bayern übertragen werden sollten²⁶. Es dürfte also kaum ein Zweifel bestehen, daß Kanon 5 der Reibacher Synode des Jahres 800 derjenige Text ist, auf den sich der Sermo-Autor bezieht und der mittelbar oder unmittelbar seine zweite Vorlage gebildet hat.

*Communi decreto, uno consensu*²⁷, so hatte der Autor des Regensburger Sermo ausgeführt, habe man früher bereits jene Fastenanweisungen beschlossen, die sich nun als die der Reibacher Provinzialsynode des Jahres 800 haben nachweisen lassen. Dies müßte bedeuten, daß auch der als Zuhörerschaft des Sermo ins Auge gefaßte Personenkreis im großen und ganzen identisch gewesen wäre mit dem Kreis der Teilnehmer an der Reibacher Synode; auch der Sermo wäre demnach zum Vortrag auf einer bayerischen Provinzialsynode²⁸ bestimmt gewesen. Über seinen Autor, der

²⁶) Die Vorrede, erst nach Erscheinen der MGH-Edition aufgefunden, ist gedruckt bei Albert Werminghoff, Zu den bayrischen Synoden am Ausgang des achten Jahrhunderts, Festschrift Heinrich Brunner (1910) S. 39–55, ebd. S. 42 ff.

²⁷) Z. 11 und 25 der Edition.

²⁸) Für eine Zuweisung des Sermo an eine Diözesansynode statt an ein Provinzialkonzil könnte auf den ersten Blick die Beobachtung sprechen, daß der Autor des Sermo bei den einleitenden Schuldzuweisungen für Handlungen und Versäumnisse, die Gottes Zorn erregt haben könnten, nur zwei Personengruppen nennt: die Laien, den *populus nobis subiectus* (Z. 14) und seine unmittelbare Zuhörerschaft, die somit die Priesterschaft und den Diözesanklerus als Ganzes mitumfaßt haben müßte; daraus könnte man schließen, daß der Sermo zum Vortrag auf einer Diözesansynode bestimmt gewesen sein müsse. Konsequenterweise wäre dann eine weitere, verlorene Diözesansynode zu postulieren, auf der die gleiche Personengruppe schon einmal *uno consensu, communi decreto* (Z. 25, 11) jene Fastenbeschlüsse gefaßt hätte, die ursprünglich auf die Reibacher Synode zurückgehen, deren Umsetzung auf die Verhältnisse der Diözese des Autors dargestellt hätten und nun wiederum ins Gedächtnis gerufen werden. Zusätzlich müßte der Sermo-Autor inzwischen, wohl über den Metropolit, in den Besitz von Karls Rundschreiben gelangt sein. Nun ist jedoch durch das Einladungsschreiben Arns von Salzburg zu einer Reibacher Synode (MGH Conc. 2, 1 S. 196 f., zu Reibach [798] gesetzt) und aus der Notitia concilii Rispacensis (ebd. S. 214 f., Reibach [800]) bekannt, daß nicht nur die Bischöfe, sondern zumindest auch der höhere Diözesanklerus (Chorbischöfe, Erzpriester, Äbte, einzelne Priester, Diakone, Mönche) anwesend waren; die Tatsache, daß der gesamte Klerus offenbar zur Zuhörerschaft des Sermo gerechnet wird, verschlägt also nicht als Argument gegen die Annahme einer Provinzialsynode als des Forums, für das der Sermo bestimmt gewesen ist. Hingegen sprechen mehrere Formulierungen im Text des Sermo gegen eine Diözesansynode als Vortragsort: Einmal beschließt eine Diözesansynode nicht *communi decreto*, sondern berät den Bischof höchstens, nimmt ansonsten aber nur seine Anordnungen entgegen. Entsprechend wäre eine Erwähnung der prinzipiell noch notwendigen Zustimmung der Versammlung – *si vestrae almitati videtur* (Z. 30) –